

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Allgemeinverfügung zu § 14 Absatz 2 der Sächsischen Fischereiverordnung

Vom 26. Mai 2017

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Gewässerunterhaltungspflichtigen dürfen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden an der Infrastruktur im oder am Gewässer innerhalb der Schonzeiten der Salmoniden bis 15. Juni 2018 unter folgenden Voraussetzungen durchführen:
 - a) die Maßnahme wurde nach der RL Hochwasserschäden 2013 vom 3. September 2013 (SächsABl. S. 927), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2015 (SächsABl. SDR. S. S 429), im Rahmen des Wiederaufbauplans bestätigt,
 - b) die Maßnahme wurde mit einer Identnummer aufgenommen und ist nach der RL Hochwasserschäden 2013 förderfähig,
 - c) für die Maßnahme wurde ein Zulassungsverfahren einschließlich Anzeigeverfahren nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt,
 - d) die für die Maßnahme erforderlichen naturschutzrechtlichen Entscheidungen wurden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde getroffen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Lachsgewässer nach § 15 Absatz 1 der Sächsischen Fischereiverordnung vom 4. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 569) und nicht für sonstige Fließgewässer in den Landkreisen Nordsachsen, Leipzig und der Stadt Leipzig.
3. Die Fischereibehörde ist befugt, aus fischereifachlichen Gründen diese Allgemeinverfügung für weitere Fließgewässer oder Fließgewässerabschnitte aufzuheben.
4. Die sofortige Vollziehung von Nummer 1 und 2 wird angeordnet.
5. Die Befreiung von der Genehmigungspflicht erfolgt für die Beseitigung der Hochwasserschäden aus dem Jahr 2013. Ab 1. Oktober 2018 gilt § 14 Absatz 2 der Sächsischen Fischereiverordnung wieder vollumfänglich.
6. Die Befreiung von der Genehmigungspflicht befreit nicht von der Anzeigepflicht nach § 14 Absatz 1 der Sächsischen Fischereiverordnung.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt als bekannt gegeben.
8. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Im Juni 2013 haben Hochwasserereignisse im Freistaat Sachsen zu erheblichen Schäden an und in Gewässern geführt.

Besonders betroffen sind Fließgewässer in den Gebieten der Landkreise Görlitz, Bautzen, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, der Stadt Dresden, des Landkreises Mittelsachsen, der Stadt Chemnitz, der Landkreise Vogtlandkreis, Zwickau und Erzgebirgskreis mit den angehörigen Gemeinden.

Die Beseitigung der Schäden an der Infrastruktur erfordern Bau- oder Instandsetzungsmaßnahmen. Es handelt sich insbesondere um folgende Vorhaben:

- Reparatur und Ersatzneubau von Ufer- und Stützmauern,
- Reparatur und Ersatzneubau von Brücken,
- Reparatur von wasserbaulichen Anlagen.

II.

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist nach § 30 Absatz 2, § 30 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Fischereigesetzes vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das durch Artikel 70 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist, zuständige Fischereibehörde für Ausnahmegenehmigungen nach § 14 Absatz 3 der Sächsischen Fischereiverordnung.

Zu 1.:

Nach § 14 Absatz 3 Nummer 2 der Sächsischen Fischereiverordnung kann das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Ausnahmen von der Regelung des Absatzes 2, wonach Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen nicht innerhalb der Schonzeit durchgeführt werden, zulassen, wenn die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind.

Salmoniden sind Atlantischer Lachs (*Salmo salar*), Bachforelle (*Salmo trutta*), Meerforelle (*Salmo trutta*), Bachsaibling (*Salvelinus fontinalis*) beziehungsweise Äsche (*Thymallus thymallus*). Die Schonzeit der hier betroffenen Salmoniden ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 4, 6, 7, 20, 33 und 34 der Sächsischen Fischereiverordnung.

Hinsichtlich der Hochwasserschäden aus dem Jahr 2013 sind die Erhaltungs- und Sicherungsanforderungen an die Standsicherheit an Uferbefestigungen und baulichen Anlagen an und in den Fließgewässern nicht gewährleistet.

Insbesondere ergeben sich in den Fließgewässern folgende Zustände:

- die Standsicherheit von Uferbefestigungen ist nicht mehr gewährleistet,
- betroffene Brückenbauwerke sind einsturzgefährdet,
- wasserbauliche Anlagen wie Hochwasserumfluter sind nicht mehr funktionsfähig.

Der Sicherheit von Menschen, dem Schutz von Sachgütern sowie der Funktionsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur wird im Rahmen dieser Abwägungsentscheidung als überwiegender Grund des Gemeinwohls der Vorrang vor dem Fischartenschutz eingeräumt. Die Erhaltung der kommunalen Infrastruktur entspricht dem Gemeinwohl. Die Fischbestände können sich in der Regel regenerieren. Sofern erforderlich, kann die Fischereibehörde die erforderlichen Maßnahmen im Einzelfall (Nummer 2) treffen. Aufgrund der überwiegenden Gründe des Gemeinwohls liegt die mit dieser Allgemeinverfügung erteilte Ausnahme im pflichtgemäßen Ermessen.

Die durch diese Allgemeinverfügung erteilte Ausnahme nach § 14 Absatz 3 Nummer 2 der Sächsischen Fischereiverordnung beschränkt sich auf die Fälle, in denen in einem weiteren erforderlichen Zulassungsverfahren die naturschutzrechtlichen Anforderungen geprüft wurden. Diese Beschränkung ist erforderlich, weil anderenfalls die naturschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Erteilung der Ausnahme nach § 14 Absatz 3 Nummer 2 der Sächsischen Fischereiverordnung im Einzelfall durchgeführt werden muss.

Zu 2.:

Nummer 2 eröffnet die Befugnis, im Einzelfall zugunsten des Fischartenschutzes einzugreifen.

In den Fließgewässern der Landkreise Nordsachsen, Leipzig und der Stadt Leipzig kommen Salmonidenbestände im Sinne der Nummer 1 natürlicherweise nicht vor, so dass hier keine besonderen Gründe des Gemeinwohls in Abwägung mit dem Fischartenschutz von Salmoniden und keine Erfordernis einer Allgemeinverfügung bestehen.

Dresden, den 26. Mai 2017

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Eichkorn
Präsident

Zu 4.:

Nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, werden die Nummern 1 und 2 für sofort vollziehbar erklärt. Die Interessen der Öffentlichkeit überwiegen hier die Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs. Mit dem Hochwasser 2013 sind Schäden an baulichen Anlagen oder Ablagerungen in den Gewässern entstanden. Um die Standsicherheit an den Ufern und den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu gewährleisten, dürfen Bau- oder Instandsetzungsmaßnahmen nicht verzögert werden.

Zu 7.:

Für diese Allgemeinverfügung besteht Kostenfreiheit nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Gutsstraße 1 in 02699 Königswartha.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch am Hauptsitz des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Pillnitzer Platz 3 in 01326 Dresden oder an jedem anderen Standort des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie eingelegt wird.